

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIII. GP.-NR
4970/AB
2008 -11- 24
zu 5003/J

Wien, am 24. November 2008

GZ: BMF-310205/0135-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5003/J vom 24. September 2008 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Personalwesen im Telekom Austria Konzern“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass sich die vorliegende Anfrage überwiegend auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Von meinem Ressort werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahrgenommen. Dabei habe ich nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, Entscheidungen von Organen der ÖIAG bzw. der Telekom Austria AG als einer zu 27,37 % im Eigentum der ÖIAG stehenden Gesellschaft zu beeinflussen.

Die vorliegenden Fragen betreffen überwiegend Entscheidungen von Organen der Telekom Austria AG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem im § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. Aus diesem Grund wurde die ÖIAG unter Mitbefassung der Telekom Austria AG um Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage ersucht. Ich verweise zu den Fragen 1. bis 7., 9. sowie 12. bis 15. auf das beiliegende Antwortschreiben der ÖIAG.

Zu den übrigen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 8.:

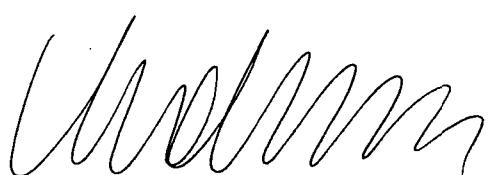
Zur Gründung einer Personalagentur für Beamte der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden entscheidungsreifen Grundlagen vor.

Zu 10. und 11.:

Gemäß § 7 Abs. 1 des ÖIAG-Gesetzes 2000 ist die ÖIAG in Erfüllung des jeweils für eine Legislaturperiode von der Bundesregierung beschlossenen Privatisierungsauftrages mit der gänzlichen oder teilweisen Privatisierung jener Unternehmen betraut, deren Anteile ihr übertragen sind oder ihr künftig durch Bundesgesetz oder Rechtsgeschäft zur Privatisierung übertragen werden.

Ein Privatisierungsauftrag der Bundesregierung betreffend Telekom Austria AG liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang" or a similar name.

Beilage

BEILAGE

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

Einschreiben

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.Hd. Herrn Dr. Mazurkiewicz
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen (01) 71114-
RA/HL/emp 217 Datum
I:\V\ag\parlanfr\5003/J 15.10.2008

Betreff: **Anfrage Nr. 5003/J; Personalwesen im Telekom Austria Konzern**

Sehr geehrter Herr Doktor Mazurkiewicz,

zu Ihrer Anfrage vom 26.9.2008 betreffend Personalwesen im Telekom Austria Konzern übermitteln wir Ihnen die Antwort der Telekom Austria AG zu den die Telekom betreffenden Fragen wie folgt:

„Zum besseren Verständnis der Beantwortung der einzelnen Punkte der Parlamentarischen Anfrage werden vorab die Gründe für die derzeitige Personalsituation der Festnetzsparte der Telekom Austria, die unter Telekom Austria TA AG (TA TA) firmiert, dargestellt.

Der auch international feststellbare Trend der „Fixed to mobile Substitution“, wonach immer mehr Menschen nur noch mit Handys telefonieren und ihren Festnetzanschluss abmelden, und die technologische Entwicklung hin zu einem erhöhten Automatisierungsgrad (z.B. Voice over IP) führt dazu, dass es im Festnetzbereich der Telekom Austria immer weniger Arbeit gibt und daher nicht mehr allen Mitarbeiter eine Beschäftigung geboten werden kann. Den Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeit im Festnetz sieht man sehr anschaulich daran, dass in Österreich nur noch 26% aller Minuten, die telefoniert werden, über das Festnetz

ÖIAG
- 2 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

laufen. Der Großteil der Gespräche geht also über Mobilnetze. Vor vier Jahren waren es noch 55% aller Telefongespräche, die über das Festnetz abgewickelt wurden. Somit hat sich der Festnetzanteil am Gesprächsvolumen in nur vier Jahren mehr als halbiert! Durch das Schrumpfen des Festnetzmarktes – noch dazu bei starken Preirückgängen - sanken die Festnetzanschlüsse der Telekom von 2004 bis heute von rd. 2,9 Mio. auf rd. 2,3 Mio. Dies entspricht einem Rückgang um rd. 20% bzw. rd. 600.000 Anschlüssen. **Obwohl die Anzahl der Festnetzanschlüsse drastisch zurückgegangen ist, ist jedoch die Anzahl der Mitarbeiter im Festnetz - von denen rd. 90% Beamte oder erweitert kündigungsgeschützte Mitarbeiter sind – im gleichen Zeitraum (seit 2004) nahezu gleich geblieben!**

(Der Personalstand der Telekom Austria im Festnetz Ende August 2008 beträgt 9.371 Personen, wovon rund 90% Beamte (= 6.277) oder erweitert kündigungsgeschützte Mitarbeiter sind.)

Durch den markanten Kundenrückgang und der nahezu konstanten Mitarbeiteranzahl bildet das Festnetz der Telekom Austria bei der Produktivität unter allen Festnetzanbietern in Europa mittlerweile das absolute Schlusslicht. So beträgt die Anzahl der betreuten Telefonanschlüsse pro Mitarbeiter bei der Telekom Austria nur noch 245 Festnetzleitungen pro Mitarbeiter während der EU-Durchschnitt mit über 400 Festnetzleitungen pro Mitarbeiter fast doppelt so hoch ist!.

Diese Fakten zeigen, dass bedingt durch den schrumpfenden Festnetzmarkt und der technologischen Entwicklung mit einem immer höheren Automatisierungsgrad nicht mehr genügend Beschäftigung für alle Beamte im Festnetz der Telekom Austria vorhanden ist. Gleichzeitig wird seitens des Managements – im Rahmen der vorhandenen Arbeit – natürlich alles versucht, um den Mitarbeitern – so weit vorhanden – entsprechende Zielarbeitsplätze zuzuweisen.



Konkret werden den Mitarbeitern folgende Angebote gemacht, um im Rahmen freier Stellen im Unternehmen oder im Konzern neue Beschäftigung zu finden (Stand September 2008):

- Alle freien Stellen im Telekom Austria Konzern innerhalb Österreichs (Festnetz und mobilkom austria) werden im internen Arbeitsmarkt der Telekom Austria ausgeschrieben.
- Positionen, die von Leasingarbeitskräften ausgeübt wurden, wurden am internen Arbeitsmarkt ausgeschrieben.
- TA TA hat 190 Stellen für den Senderausbau bei der Schwestergesellschaft mobilkom austria für die Mitarbeiter des Festnetzes reserviert (und nicht an Fremdfirmen vergeben)

Trotz dieser umfassenden Bemühungen, Beschäftigungsmöglichkeiten für bestehende Mitarbeiter zu finden, gibt es aus den eingangs beschriebenen Gründen der Schrumpfung des Festnetzmarktes und des steigenden Automatisationsdrucks zu wenig Arbeit im Festnetz. Um den daraus resultierenden unvermeidlichen Mitarbeiterabbau sozial bestmöglich abzufedern, hat die TA ein ganzes Bündel an Maßnahmen geschnürt, dass den Mitarbeitern angeboten wird:

- Mit der Personalvertretung wurde zur sozialen Abfederung für jene Personen, die von einem Funktionswegfall betroffen sind, ein Sozialplan erarbeitet. Dieser Sozialplan umfasst Abfertigungsmodelle (Golden Handshakes) für Angestellte und Beamte sowie ein Karenzierungsmodell für Beamte.

Parallel dazu wird den Mitarbeitern folgendes angeboten:

ÖIAG
- 4 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

- Möglichkeit der Besserqualifizierung über eine Arbeitsstiftung, die dem Mitarbeiter die Möglichkeit gibt, für 4 Jahre bei max. 80% der Bezüge Schulungen zu besuchen
- Kooperationen mit Personalberatungsfirmen wurden eingegangen. Mitarbeiter die den Austritt erklären, werden bei der Suche von neuen Arbeitsplätzen am freien Markt unterstützt.
- TA TA hat durch Direktkontakte zu Firmen konkrete Arbeitsplätze identifiziert, die den ausgetretenen Mitarbeitern angeboten werden.
- Weiters bietet TA TA für Mitarbeiter, die sich selbstständig machen wollen, in Kooperation mit einem professionellen Berater ein Paket an, um den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Nach diesen einleitenden grundsätzlichen Ausführung zur Situation des Festnetzes der Telekom Austria nun zur konkreten Beantwortung der Fragen:

I. Zum „Allgemeinen Teil der Anfrage“

1. Zur Zuständigkeit der nachgeordneten Personalämter hat das beim Vorstand der Telekom Austria AG gemäß § 17 Abs 2 PTSG eingerichtete Personalamt (in der Folge kurz „Personalamt“ genannt) auf Grundlage von zwei Rechtsgutachten der Universitätsprofessoren o.Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer und Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mazal die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Neufassung des § 2 Abs 2 DVG durch Art 16 Z 1 BGBI I 2002/119, dass Personalamt in I. und letzter Instanz zur Durchführung der Dienstrechtsverfahren der in Betriebsstellen der Telekom Austria AG beschäftigten Beamten zuständig ist, während die nachgeordneten Personalämter seit 1.1.2003 ihre dienstbehördlichen Kompetenzen verloren haben. Diese Auffassung wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 12.6.2008, B100/07 nicht geteilt. Der VfGH entschied, dass die nachgeordneten Personalämter in Hinblick auf

ÖIAG
- 5 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

§ 2 Abs 1 DVG iVm § 17 Abs 3 PTSG „nunmehr schon von Gesetzes wegen innerhalb ihres (örtlichen) und (persönlichen) Wirkungsbereiches als Dienstbehörden I. Instanz zuständig sind“. Damit ist nunmehr klar, dass die nachgeordneten Personalämter ungeachtet der Neufassung des § 2 Abs 2 DVG durch Art 16 Z 1 BGBI I. 2002/119 als Dienstbehörden I. Instanz für sämtliche der Telekom Austria AG gemäß § 17 Abs 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamte, die in Betriebsstellen der Telekom Austria AG beschäftigt sind, zuständig sind.

2. Die Telekom Austria Aktiengesellschaft ist für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes nicht zuständig. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der TA geleitet. Mit Art I der 8. BFG-Novelle, BGBI I 161/1999 wurde die Stellung des Vorstandsvorsitzenden neu geregelt. Diese auf einen Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka (SPÖ) und Dr. Andreas Khol (ÖVP) zurückgehende und von den Abgeordneten der SPÖ und ÖVP beschlossene Regelung im Verfassungsrang sieht in § 17a Abs 2 PTSG vor, dass ein Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes in Dienstrechtsangelegenheiten der gemäß § 17 Abs 1a zugewiesenen Beamten ausgeschlossen ist. Weiters ist der Vorsitzende des Vorstandes in der Funktion als Leiter der obersten Dienst- und Pensionsbehörde an keine Weisungen gebunden. Daraus folgt, dass weder die satzungsmäßigen Organe der TA (insbesondere der Vorstand als Kollegialorgan) noch ein Bundesminister als übergeordnete Dienstbehörde Einfluss auf den Leiter des Personalamtes nehmen können.

Durch die erwähnte 8. BFG-Novelle wurde die Position des Vorsitzenden des Vorstandes als Leiter des Personalamtes in besonders eigenständiger Art festgelegt. Verwiesen wird auf die Begründung des erwähnten Abänderungsantrages (vgl. die EB zum AB 2025 BlgNR 20.GP), in der hiezu ausgeführt wird:

„Die Unternehmen des Post- und Telekombereichs sind in höherem Maße dem freien Wettbewerb ausgesetzt als sonstige ausgegliederte Einrichtungen des Bundes. In diesem Umfeld erfordert ein erfolgreiches Agieren am Markt in hohem Maße die volle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen in

ÖIAG
- 6 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

der Personalführung. Der Entwurf sieht daher den Entfall jedweder Einflussnahme der staatlichen Verwaltung in Dienstrechtsangelegenheiten der zugewiesenen Beamten durch Abschneiden des Weisungs- und des Berufungszusammenhangs in Dienstrechtsangelegenheiten zum Bundesminister für Finanzen vor. Auf Grund der Unvereinbarkeit mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Staatsorganisation (Ministerverantwortlichkeit) und der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zB. VfSlg. 14.473) bedarf die Regelung des Verfassungsrangs.“

Aufgrund der bewusst vorgenommenen Durchbrechung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Staatsorganisation bestehen daher hinsichtlich der Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes durch den Vorsitzenden des Vorstandes keine mit der sonstigen Vollziehung vergleichbaren Überprüfungs-, Kontroll- und Aufsichtsmechanismen. Weder ist ein Bundesminister gegenüber dem Leiter des Personalamtes weisungsberechtigt, noch bestehen Berichts- oder Auskunftspflichten des Personalamtsleiters..

3. Eine unbedingte Verpflichtung der Telekom Austria AG bzw. jener Unternehmen, in denen die Beamten gemäß § 17 Abs 1a PTSG Satz 2 verwendet werden dürfen (zB. mobilkom austria AG), die ihnen zugewiesenen Beamten zu beschäftigen, besteht nicht. Gemäß § 40 Abs 2 Z 3 BDG ist die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne Zuweisung einer neuen Verwendung zulässig, sofern eine Beschäftigungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Die aktienrechtlichen Vorstände entscheiden einzlig und allein im Rahmen ihrer aktienrechtlichen Verantwortung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, ob und welche Arbeitsplätze in den ihnen anvertrauen Unternehmen eingerichtet werden. Werden Arbeitsplätze eingerichtet, dann haben die Gesellschaften die ihnen gemäß § 17 Abs 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zu beschäftigen. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann es keine wie auch immer geartete Verpflichtung der Telekom Austria AG geben, eine Organisation zu schaffen, die gegen die aktienrechtliche Sorgfalt einer ordnungsgemäßen Unternehmensleitung durch Aufrechterhaltung nicht erforderlicher Arbeitsplätze, verstößen würde..

ÖIAG
- 7 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

II. Zu den einzelnen Punkten der Anfrage:

Ad 1. Die nachgeordneten Dienstbehörden wurden gemäß § 17 Abs 3 PTSG gesetzlich eingerichtet. Ihre Auflösung durch die Telekom Austria ist daher nicht erfolgt. Ungeachtet dessen wurden die vormals in den einzelnen Bundesländern bestehenden Personalabteilungen der Telekom Austria AG aufgrund betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten aufgelöst. Mitte 1999 beschäftigte Telekom Austria AG circa 13.500 Beamte, nunmehr rund 6300 Beamte. Eine dezentralisierte Personalverwaltung entspricht nicht den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten, daher existiert nur mehr eine Personalabteilung (Human Resources) in der Unternehmenszentrale in Wien mit einigen wenigen dislozierten Arbeitsplätzen. Diese Organisation ist unabhängig davon, dass die nachgeordneten Personalämter ex lege eingerichtet sind.

Ad 2. Welche Dienstbehörden im Bereich der Telekom Austria AG eingerichtet sind, ergibt sich aus § 17 Abs 2 und 3 PTSG, da diese Bundesbehörden ex lege eingerichtet wurden. Die Leitung erfolgt durch die im Gesetz genannten Organwalter..

Ad 3. Wie sich aus den Ausführungen in Punkt I.2 ergibt, ist es aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung des Vorsitzenden des Vorstandes richtig, dass keine der Ministerverantwortlichkeit (iSd Art 76. und 142 B-VG) vergleichbare Verantwortung des Vorsitzenden des Vorstandes der TA besteht. Der in Art 76 und 142 B-VG genannte Kreis der verantwortlichen Organe schließt den Vorsitzenden des Vorstandes der TA nicht ein. Eine gesetzliche Regelung der mit der Ministerverantwortlichkeit vergleichbaren Verantwortlichkeit wurde nicht getroffen. Ebenso wenig ist der Vorsitzende des Vorstandes der TA den Kontrollrechten des Nationalraten und Bundesrates (Art 52 B-VG) ausgesetzt, weil er nicht zu den Mitgliedern der Bundesregierung zählt.

Die Sonderstellung ist dogmatisch durch die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Position des Vorsitzenden des Vorstandes der TA AG begründet. Zu den

ÖIAG
- 8 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

Beweggründen dieser Regelung wird auf die Begründung des obigen Abänderungsantrages verwiesen.

Ad 4. Eine Abberufung vom Arbeitsplatz gemäß § 40 BDG erfolgt dann, wenn der Arbeitsplatz aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung aufgelöst wird. In diesem Fall wird geprüft, ob der arbeitsplatzverlustige Beamte auf einen anderen zu besetzenden Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Nur wenn dies zu verneinen ist, erfolgt die Abberufung ohne Zuweisung einer neuen Verwendung. Diese Vorgangsweise ist rechtskonform.

Ad 5. Wie Ad. 4.; Dieser Umstand resultiert aus der Tatsache, dass die Bundesbeamten im Jahr 1996 bzw. 1999 zur Dienstleistung zugewiesen wurden, unabhängig davon, ob an ihrer Tätigkeit ein Bedarf besteht oder nicht.

Ad 6.

Zusagen seitens BMF für Frühpensionierungen etc gibt es nicht.

Ad 7. Mit 10.7.2007 wurde der ehemals von der Telekom Austria AG geführte „Festnetzbetrieb“ zur Gänze auf die Telekom Austria TA AG übertragen. Aufgrund der Rahmenbedingungen des Aktiengesetzes ist die Telekom Austria AG nur mehr als Holding tätig, die 100 % der Geschäftsanteile an der Telekom Austria TA AG hält. Das operative Festnetzgeschäft wird allein von der Telekom Austria TA AG durchgeführt. Die Zuständigkeit der nachgeordneten Personalämter als Dienstbehörden ist gemäß dem in diesem Punkt eindeutigen Gesetzeswortlaut auf Beamte eingeschränkt, die in Betriebsstellen der Telekom Austria AG beschäftigt sind. Seit 10.7.2007 sind sämtliche Beamte des Festnetzes in Betriebsstellen der Telekom Austria TA AG, einer eigenständigen Gesellschaft, beschäftigt. Die nachgeordneten Personalämter sind für diese Beamten somit örtlich unzuständig. Es ist daher das beim Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG eingerichtete Personalamt - es handelt sich um eine Bundesbehörde und nicht um eine Organisationseinheit der Telekom Austria AG - als Dienstbehörde zur Durchführung der anstehenden dienstrechtlichen Verfahren zuständig.

ÖIAG
- 9 -
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG

Ad 9. Festzuhalten ist, dass kein einziger Beamter des Ruhestandes von der Telekom Austria AG betreut wird. Dies deshalb, da die Bundesbeamten gem. § 17 Abs 1 und 1a PTSG auf die Dauer ihres Dienststandes, dh bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zugewiesen sind. Für Beamte des Ruhestandes hat der Gesetzgeber das beim Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG eingerichtete Personalamt als Pensionsbehörde vorgesehen, welches derzeit rund 7.200 „Pensionisten“ betreut.

Ad 12. Seit Ausgliederung aus der staatlichen Verwaltung hat es im Bereich von Telekom Austria kein einziges rechtskräftig entschiedenes Amtshaftungsverfahren betreffend Administration der zugewiesenen Bundesbeamten gegeben. Derzeit ist ein einziges derartiges Amtshaftungsverfahren anhängig, wobei nach Ablehnung der Forderungen durch die Finanzprokuratur nicht mit einer Klagsstattgebung zu rechnen ist.

Ad 13. Wie bereits ausgeführt, befindet sich die Personalabteilung der Telekom Austria AG in der Unternehmenszentrale in Wien. Es besteht kein wie auch immer gearteter Bedarf nach dislozierten Personalabteilungen in den einzelnen Bundesländern. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Frage der Organisation der Telekom Austria AG ein Themenkreis ist, der nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Ad 14. Die nachgeordneten Personalämter sind ex lege eingerichtet und entsprechend ihrer Aufgaben personell besetzt.

Ad 15. Da kein wie auch immer gearteter Plan der Telekom Austria AG dahingehend besteht, dass in den Regionen wieder Personalabteilungen aufgebaut werden, erhalten die seinerzeit ihrer Funktionen enthobenen regionalen Personalamtsleiter Ihre Leitungsfunktion nicht mehr zurück.“



Zu Frage 11 halten wir fest, dass es keinen Privatisierungsauftrag für den gänzlichen Verkauf der Telekom Austria gibt, daher stellt sich diese Frage auch nicht.

UL

Mit freundlichen Grüßen

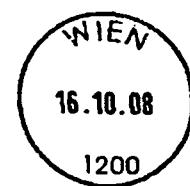
ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING
AKTIENGESELLSCHAFT

(Dr. P. Michaelis)

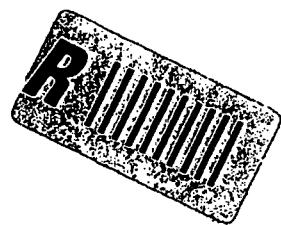
EINSCHREIBEN

Österreichische
Industrieholding
Aktiengesellschaft

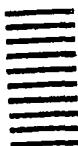
1201 Wien, Postfach 99



Einheitlichkeit
Geprüft 17. OKT. 2008



1200 Wien
RO 69644846 5 AT



ÖIAG

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE HOLDING AG
A-1201 WIEN, POSTFACH 99, DRESDNER STRASSE 87